



Einwohnergemeinde Wangenried

Benützungsreglement Mehrzweckgebäude

1. Januar 2018

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1¹ Die Gemeinde Wangenried regelt die Nutzung und den Betrieb des Mehrzweckgebäudes und der Schulanlage. Die Betriebsleitung obliegt dem Gemeinderat. Die Oberaufsicht der Anlagen und Plätze untersteht dem Gemeinderat.

²Sämtliche in diesem Reglement verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

2. Allgemeines

Perimeter und Räume

Art. 2¹ Das Reglement umfasst folgende Plätze, Anlagen und Räumlichkeiten:

- Turnhalle
- Hortraum
- Foyer inkl. Galerie
- Gemeindeverwaltung / Sitzungszimmer
- Schulräume
- Alle Nebenräume und technische Anlagen
- Spielplatz
- Pausenplatz
- Entsorgungsplatz
- übrige Grünflächen

²Die Prioritäten bei der Nutzung der Anlagen und Räumlichkeiten sind folgende:

Nutzungspriorität

- Schule und schulischer Unterricht nach Stundenplan
- Gemeinderat für das Sitzungszimmer und Hortraum
- Wangenrieder Vereine und Organisationen
- Externe Anlässe

Sorgfaltspflicht, Aufsicht, Koordination und Belegungsplan	<p>Art. 3 ¹ Alle Plätze und Räumlichkeiten sind mit der notwendigen Sorgfalt zu nutzen. Beschädigungen sind umgehend dem Hauswart zu melden.</p> <p>² Die Anlagen unterstehen der Aufsicht des Hauswarts. Seine Anweisungen sind verbindlich.</p> <p>³ Die Koordination obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat bewilligt den Belegungsplan abschliessend. Jede Belegungsänderung ist der Gemeindeverwaltung umgehend anzuzeigen.</p>
Mietvertrag	<p>⁵ Für die ausserschulische Nutzung wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Zuständig ist die Gemeindeverwaltung.</p>
Technische Anlagen	<p>⁶ Die technischen Anlagen dürfen nur durch den Hauswart und von Fachpersonal bedient werden. Es ist untersagt, an den technischen Anlagen und an Einrichtungen Veränderungen oder Umbauten vorzunehmen.</p>
Schlüssel	<p>⁷ Schlüssel sind gegen Quittung bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Für verlorene Schlüssel haftet der Unterzeichner.</p>
Schliessung	<p>⁸ Die Lehrpersonen und Leiter sind für das Löschen des Lichts und die ordentliche Schliessung der Anlagen verantwortlich.</p>
Gebühren	<p>Art. 4 ¹ Für die Benützung der Anlagen wird eine Gebühr/Miete erhoben. Der Gemeinderat erlässt dazu eine Gebührenverordnung.</p>
Bezug & Abgabe	<p>² Bezug, Reinigung und Abgabe der Räumlichkeiten sind vorgängig mit dem Hauswart abzusprechen.</p>
Besondere Anlässe	<p>³ Für besondere Anlässe kann der Gemeinderat Pauschalen festlegen oder Gebühren erlassen. Das Gesuch ist mindestens 2 Monate vor Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p>
Ausschank und Konsumation von alkoholischen Getränken	<p>Art. 5 ¹ Es gilt ein generelles Verbot für den Ausschank und die Konsumation von alkoholischen Getränken auf dem Areal der Schulanlagen. Ausnahmen für Einzelanlässe werden vom Gemeinderat erteilt.</p>
Rauchverbot	<p>² Es herrscht in allen Räumlichkeiten Rauchverbot. Ausnahmen werden keine bewilligt.</p>

3. Turnhalle / Mehrzweckhalle

Zweck	Art. 6 ¹ Die Turnhalle ist als Mehrzweckhalle gebaut und steht für sportliche, kulturelle, und gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung.
Bodenbelag	² Es ist untersagt, die Turnhalle mit spitzen Absätzen zu betreten. Für den Turnbetrieb sind geeignete Hallenschuhe zu verwenden. Es ist untersagt, Schuhe oder Bälle zu harzen.
Turnmaterial	³ Das Turnmaterial ist in den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu versorgen. Turnmaterial, welches vorwiegend für den Ausseneinsatz bestimmt ist, darf in der Halle nicht verwendet werden. Turnmaterial, welches draussen benutzt wird, ist vor der Nutzung in der Halle zu reinigen. Defektes Turnmaterial ist dem Abwart zu melden.
Vereinsmaterial	⁴ Das Lagern von Vereinsmaterial und Requisiten ist nur in den zugewiesenen Räumlichkeiten im Dachgeschoss des Mehrzweckgebäudes erlaubt.
Abdecken des Bodens	⁵ Für jede Benützung der Turnhalle, mit Ausnahme des Turnbetriebes, muss der Hallenboden mit Abdeckmaterial geschützt werden. Diese Arbeiten wie auch das Aufstellen der Tische und Stühle werden durch den Veranstalter unter Aufsicht des Hauswarts vorgenommen und am Schluss der Veranstaltung wieder weggeräumt. Der Veranstalter ist für die Reinigung der beanspruchten Räumlichkeiten selber verantwortlich. Das Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt.
Tische, Stühle, Buffet	⁶ Die Tische und Stühle sowie das Buffet dürfen nicht ausserhalb des Mehrzweckgebäudes verwendet werden.
Bühne	⁷ Die Bühne und die technischen Anlagen der Beleuchtung dürfen nur durch die einheimischen Vereine aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Fehlt das fachliche Wissen, sind sachkundige Mitglieder aus einheimischen Verein beizuziehen. Die Organisation liegt beim Veranstalter.
Schule & Jugendgruppen	⁸ Schulklassen oder Jugendgruppen dürfen die Turnanlagen nur unter Aufsicht betreten und benutzen. Diese ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen. Die Lehrpersonen respektive die Aufsichtspersonen kontrollieren am Schluss des Unterrichts Halle, Geräteraum, Duschen, Toiletten und Garderoben.
Vereine	⁹ Vereine nutzen die Turnhalle im Rahmen des ausgestellten Mietvertrages. Der verantwortliche Leiter kontrolliert am Schluss der Belegung die benutzten Räumlichkeiten.

4. Hortraum

Zweck	Art. 7¹ Der Hortraum dient primär den Bedürfnissen der Einwohnergemeinde, der Schule, den Ortsvereinen und der öffentlichen Körperschaften (Versammlungen).
Vermietung	² Der Hortraum kann für Vereins- und externe Anlässe vermietet werden.

5. Foyer inkl. Galerie

Zweck	Art. 8¹ Das Foyer und die Galerie dienen vorwiegend als Zugangsbereich zu den verschiedenen Räumlichkeiten und als Garderobe
Vermietung	² Das Foyer kann für Kleinanlässe vermietet werden. Die Vermietung ist nur in schulfreien Zeiten möglich.

6. Küche

Zweck	Art. 9¹ Die Küche dient der Zubereitung von Speisen und Getränken bei Anlässen.
Lagerung von Speisen	² Die Lagerung von Speisen und Getränken unterliegt dem Lebensmittelgesetz und ist nur während der Dauer des Anlasses gestattet.
Sauberkeit	³ Der Sauberkeit der Küche ist besondere Beachtung zu schenken.
Küchengeräte	⁴ Die sorgfältige Nutzung der Küchengeräte und der KÜcheneinrichtung wird vorausgesetzt. Bei technischen Fragen ist der Abwart zu kontaktieren.

7. Sitzungszimmer Erdgeschoss

Zweck	Art. 10¹ Das Sitzungszimmer im Erdgeschoss steht dem Gemeinderat, den Kommissionen und den Vereinen als Sitzungsraum zur Verfügung.
Organisation und Belegung	² Die Benützung des Sitzungszimmers ist bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan und gibt die Schlüssel ab. Der Besitz entsprechender Schlüssel berechtigt nicht zur uneingeschränkten Nutzung.
Einrichtung	³ Die Einrichtung ist sorgfältig zu nutzen, die Grundordnung nach der Sitzung wieder herzustellen.

8. Handarbeitszimmer

Zweck	Art. 11 ¹ Das Handarbeitszimmer steht primär der Schule zur Verfügung und kann ausserhalb der Schulzeiten als weiteres Sitzungszimmer genutzt werden.
Organisation	² Die Organisation erfolgt durch die Benutzer selber. Der Besitz entsprechender Schlüssel berechtigt nicht zur uneingeschränkten Nutzung.
Einrichtung	³ Die Einrichtung ist sorgfältig zu nutzen, die Grundordnung nach der Sitzung wieder herzustellen.

9. Schulräume

Zweck	Art. 12 Die Schulräume stehen ausschliesslich der Schule zur Verfügung, mit Ausnahme des Handarbeitszimmers, das auch als Sitzungszimmer genutzt werden kann.
-------	--

10. Sanitätszimmer

Zweck	Art. 13 ¹ Das Sanitätszimmer dient der Notfallversorgung.
Dusche	² Die Dusche steht nur dem Lehr- und Leiterpersonal zur Verfügung.
Telefon	³ Das Telefon dient ausschliesslich für Notfälle.

11. Heizungsraum

Zweck	Art. 14 Im Heizungsraum ist die Heizung untergebracht. Er darf aus brandschutztechnischen Gründen nicht als Lagerraum oder für anderweitige Zwecke benützt werden.
-------	--

12. Aussenanlagen

Pausenplatz	Art. 15 ¹ Der Pausenplatz, der Spielplatz sowie die Grünanlagen stehen primär der Schule zur Verfügung. Sie können auch von der Öffentlichkeit genutzt werden.
Parkplätze	² Die Parkplätze sind öffentlich. Sie sind gemäss Signalisation und Markierung zu benützen.

Entsorgungsplatz ³Der Entsorgungsplatz dient ausschliesslich als Standort für diverse Sammel- und Entsorgungsbehälter

13. Verschiedenes

Haftung und Haftungsausschluss **Art. 16** ¹ Für Unfälle, Schäden, und Diebstähle haftet der Veranstalter und Mieter. Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung ab. Nicht zutrittsberechtigte oder fremde Personen sind wegzuweisen.

Schliessung während den Schulferien ²Der Gemeinderat und der Hauswart entscheiden in Absprache mit den Nutzern über einen geeigneten Schliessungszeitraum der Anlage für Reinigung und Wartung.

Nicht geregelte Fälle ³Über alle Benützungsangelegenheiten, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der betroffenen Instanzen abschliessend und gibt den Entscheid per Protokollauszug bekannt.

Inkrafttreten und Ersatz ⁴Dieses Reglement tritt per 1.1.2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Reglemente.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom **1. Dezember 2017** angenommen.

Einwohnergemeinde Wangenried

Der Vize-Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Markus Müller

Gabriela Fuhrer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2017 bis am 30. November 2017 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 und 44 vom 26.10.2017 und 02.11.2017 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin